



# Allgemeine Geschäftsbedingungen Kundentank

## § 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

AGROLA vermittelt ihren Partnerhändlern (LANDI oder eigene AGROLA Verkaufsstellen) und bietet auch selber Brenn- und Treibstoffe inkl. Holz-Pellets und AdBlue zum Verkauf an. Die vorliegenden AGB sind auf alle entsprechenden Kaufverträge anwendbar, während die einzelnen Kaufverträge ausschliesslich zwischen dem Lieferanten und dem Besteller entstehen.

## § 2 Vertragsabschluss

Die von AGROLA auf [www.agrola.ch](http://www.agrola.ch) veröffentlichten Preise und Zahlungskonditionen sind unverbindliche Einladungen der Lieferanten (LANDI) zur Offert-Stellung, die aufgrund der Öffnungszeiten der Handelsbörsen auf die Wochenarbeitstage beschränkt sind.

Im Onlinehandel: Nach Absenden der Bestellung erhält der Besteller automatisch eine unverbindliche Bestellbestätigung per E-Mail. Der Kaufvertrag kommt erst mit Erhalt der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Der Kaufvertrag wird ohne Mitwirkung von AGROLA und ausserhalb der Plattform abgewickelt.

Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer im alleinigen Eigentum des jeweiligen Verkäufers. Dieser hat bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gestützt auf Art. 214 Abs. 3 OR die Möglichkeit vom Kaufvertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware vom Käufer zurück-zufordern. Für diesen Fall ist der Käufer verpflichtet, dem jeweiligen Verkäufer den ungehinderten Zugang und Zutritt zur Tankanlage und zur gelieferten Ware zu gewähren. Ausserdem verzichtet der Käufer für diesen Fall auf Widersprüche aller Art gegenüber dem jeweiligen Verkäufer. Der Käufer trägt sämtliche mit der Rücknahme der Ware zusammenhängenden Kosten und Auslagen.

## § 3 Systemausfall

AGROLA übernimmt keine Verantwortung für die Website und das Bestellsystem bzw. für allfällige aus Systemunterbrüchen resultierende Schäden.

## § 4 Marktinformationen

AGROLA behält sich sämtliche Rechte an den veröffentlichten Marktinformationen, Charts und Preisen vor. Jede Verwendung dieser Angaben wie Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte sowie generell jegliche Form der gewerblichen Nutzung ist ohne schriftliche Zustimmung von AGROLA untersagt. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen.

## § 5 Haftung und Gewährleistung seitens AGROLA

AGROLA übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung in Bezug auf die zwischen den Bestellern und den Lieferanten abgeschlossenen Kaufverträge, soweit AGROLA nicht selbst als Lieferant auftritt. Insbesondere haftet AGROLA gegenüber den Vertragsparteien weder für die Eigenschaften, die Qualität und die Verfügbarkeit der vereinbarten Leistungen, noch für irgendwelche direkten oder indirekten Schäden.

## § 6 Preis und Lieferkosten

Der Kaufpreis versteht sich je nach Vereinbarung im Kaufvertrag entweder «Lieferung frei Haus» für die vereinbarte Abladestelle oder «ab Lager». Vorbehalten bleiben Preisanpassungen bezüglich der am Tage des Vertragsabschlusses für die betreffenden Warenklassen geltenden Mineralölsteuersätze sowie der öffentlichen Abgaben irgendwelcher Art. Verändern sich diese Werte zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung an den Besteller, werden diese Veränderungen sowohl zu Lasten als auch zu Gunsten des Bestellers berücksichtigt. Der in der Auftragsbestätigung aufgeführte Rechnungsbetrag wird anhand der angegebenen Liefermenge ermittelt. Unterschreitet die abgenommene Liefermenge die Bestellmenge um mehr als 10 %, ist der Lieferant berechtigt, den der abgenommenen Menge zugrundeliegenden 100-Literpreis resp. Pellets-Preis/Tonne zu berechnen. Bei Bestellungen mit mehreren Abladestellen (Sammelbestellungen) ist das Preisangebot nur dann gültig, wenn die Abladestellen nicht weiter als 5 km voneinander entfernt sind. Lieferungen, die > 50 m Zuleitung benötigen (bei Pellets-Lieferungen > 30 m), werden nur gegen Zuschlag der Mehrkosten ausgeführt. Die Kosten für zusätzliche oder erschwerte Ablade können nachträglich in Rechnung gestellt werden. Wartezeiten oder Mehraufwand wegen



der Abwesenheit des Kunden, unmöglicher oder erschwerter Zufahrt, nicht passender, versperrter oder schwer zugänglicher Befüll- und Entlüftungsstutzen und Lagerräume werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

#### **§ 7 Indexierte Holz-Pellets-Verträge**

Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn AGROLA +/- 10 % der vertraglich vereinbarten Liefermenge innerhalb der vereinbarten Frist geliefert hat. Bei Abweichungen zur vertraglich vereinbarten Lieferung im Umfang von > 10 % behält sich AGROLA vor, die Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Grundlage für die Berechnung der Abweichung bilden die monatlich veröffentlichten Heizgradtage des «Hauseigentümerverband Schweiz, 8032 Zürich» (abrufbar [hier](#)). Die langjährigen Mittelwerte für den Zeitraum 2011-2020 (gem. SIA Norm 381/3) bilden dabei die Datenbasis zur Errechnung der Abweichung. Es gilt jeweils die nächstgelegene Station zum Lieferort (direkte Luftlinie) für die Berechnung der prozentualen Abweichung. Die monatlich veröffentlichten Heizgradtage des Vertragszeitraums werden dabei jeweils addiert und mit der Datenbasis ins Verhältnis gesetzt, um die prozentuale Abweichung zu bestimmen.

#### **§ 8 Lieferbedingungen**

Die Liefertermine können im Einzelfall vom vorgegebenen Zeitrahmen abweichen und werden daher nicht garantiert. Der Umschlag der Ware am Bestimmungsort erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Zufahrt zur Abladestelle muss für 18-t-Lastwagen geeignet sein. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn der Lieferant +/- 10 % der bestellten Menge geliefert hat.

Um eine weitgehend staubfreie Befüllung mit Pellets zu garantieren, sind die Einfüll- und Abluftstutzen (belüftbar) im Freien anzubringen und mit Storz-Kupplungen vom Typ A, Nennweite 110 mm, zu bestücken. Bei einer Schlauchlänge von über 30 Metern wird keine Garantie für die Pellets-Qualität übernommen. Für den Betrieb des Staub- und Rückluftabsauggeräts wird eine mit 13 Ampere träge abgesicherte 230-Volt-Steckdose benötigt. Der Lieferant schliesst jegliche Haftung aus, wenn Schäden infolge nicht ordnungsgemässer Bereitstellung der Heizanlage entstehen.

#### **§ 9 Lieferverzug / Abnahmeverzug**

Ist die Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist nicht erfolgt, kann der Besteller erst nach Ablauf einer dem Lieferanten schriftlich angesetzten Nachfrist von mindestens fünf Arbeitstagen vom Vertrag zurücktreten. Bei Nichtabnahme der bestellten Menge innerhalb der Lieferfrist, kann der Lieferant den Kaufpreis sowie allfällige Mehrkosten in Rechnung stellen. Die Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen ist innerhalb von 21 Tagen gebührenfrei, für verspätete Abholungen werden danach folgende Lagergebühren weiterverrechnet: Für die erste angebrochene Woche wird ein Zuschlag von Fr. 0.20/100 Liter und für weitere Verspätungen ab der zweiten angebrochenen Woche und jede weitere angebrochene Woche danach ein Zuschlag von Fr. 0.50/100 Liter erhoben. Mehrkosten sind insbesondere die Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und einem tieferen Marktpreis im Zeitpunkt eines allfälligen Vertragsrücktritts.

#### **§ 10 Defekte Überfüllsicherung**

Funktioniert die Überfüllsicherung nicht richtig, ist der Lieferant gesetzesmässig angewiesen, die Lieferung nicht auszuführen. Für die erneute Aufbringung der Lieferung kann der Lieferant die Mehrkosten einer zu einem späteren Zeitpunkt erneuten Anlieferung in Rechnung stellen.

#### **§ 11 Fakturierung**

Die abgeladene Menge wird durch eine amtlich geeichte Messvorrichtung ermittelt und auf dem Lieferschein festgehalten – dabei wird der flüssige Brenn- und Treibstoff in Litern auf 15°C kompensiert (Pellets in kg). Die Fakturierung erfolgt aufgrund der Angaben im Lieferschein.



# AGROLA

## **§ 12 Zahlungsverzug**

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ab Rechnungsdatum direkt an AGROLA zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein und AGROLA ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die erste Mahnung erfolgt frühestens drei Kalendertage nach Fälligkeit der Rechnung. Für jede versendete Mahnung können dem Kunden Mahngebühren von bis zu CHF 30.00 in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich bleiben gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Verzugszinsen sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso vorbehalten.

## **§ 13 Vorgehen bei Mängeln**

Der Besteller muss die Ware sofort prüfen und hat beim Lieferanten allfällige Mängel bis spätestens drei Tage nach erfolgter Lieferung schriftlich zu rügen, ansonsten die Ware als genehmigt gilt.

## **§ 14 Höhere Gewalt**

Bei höherer Gewalt bzw. anderen, nicht vom Lieferanten zu vertretenden Umständen, ist er von seiner Lieferverpflichtung vollständig entbunden. Unter diese Bestimmung fallen insbesondere Kriege, Revolutionen, Streiks, Sperren, Kontingentierungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Pandemien und sonstige behördliche Massnahmen im In- und Ausland, jede Art von aussergewöhnlichen Lieferbehinderungen, sowie unerwartete Betriebsstörungen und unverschuldet Beschädigung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien und des Brenn- und Treibstoffs selbst. Bei Versorgungsschwierigkeiten ist der Lieferant berechtigt, die Zuteilung der Produkte nach freiem Ermessen vorzunehmen.

## **§ 15 Haftung und Reklamationsfristen**

### **1. Haftungsbeschränkung**

Die Haftung des Lieferanten wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Lieferant haftet ausschliesslich bei grobfahrlässiger Verletzung vertraglicher Pflichten und lediglich für direkte Schäden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### **2. Reklamationsfrist für Brenn- und Treibstoffe**

Etwaige Reklamationen in Bezug auf die gelieferten Brenn- und Treibstoffe sind vom Käufer innerhalb von neun (9) Monaten ab dem Lieferdatum schriftlich geltend zu machen. Reklamationen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt unabhängig von der Art des Mangels oder der Beanstandung.

### **3. Spezifische Regelung für lose Pellets**

Im Falle einer Beschwerde (Reklamation) bezüglich des Feinanteils im Endkonsumentenlager nach einer Kleinlieferung  $\leq 20$  t von losen Pellets muss der Lieferant die Beschwerde akzeptieren, wenn der Feinanteil ( $< 3,15$  mm) im Lager 4,0 m-% überschreitet und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Restmenge vor der letzten Lieferung betrug weniger als 10 % der Lagerkapazität.

b) Weniger als 20 % der aktuellen Lieferung wurden verbraucht.

c) Das Endkonsumentenlager erfüllt die Kriterien für angemessene Pelletlagerung im Einklang mit der ENplus®-Lagerraumbroschüre (ENplus®-Leitfaden), die in dem Land gilt, in dem sich das Lager befindet.

d) Wenn die Pellets vom Transportfahrzeug mit einem Einblasystem in das Endkonsumentenlager gefördert werden, darf die Einblasdistanz nicht mehr als 30 m (inklusive der Leitungen im Gebäude) betragen.

e) Das Endkonsumentenlager wurde im Einklang mit der ENplus®-Lagerraumbroschüre (ENplus®-Leitfaden), die in dem Land gilt, in dem sich das Lager befindet, vollständig geleert und, falls nötig, regelmässig gereinigt.

## **§ 16 Mineralölsteuer / Verwendungsvorbehalt gemäss EZV**

Der Besteller ist gegenüber der eidg. Zollverwaltung (EZV) und gegenüber dem Lieferanten verantwortlich, dass der Brenn- und Treibstoff nur gemäss der zollamtlichen Zweckbestimmung verwendet wird. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass der Brennstoff zu einem begünstigten Satz versteuert und gemäss Zollverwaltung nur zu Feuerungszwecken verwendet werden darf. Eine andere Verwendung wie z.B. als Treibstoff oder zu Reinigungszwecken ist verboten. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.



#### **§ 17 AdBlue®**

AGROLA AdBlue IBC Container werden dem Kunden als Leihgebinde von AGROLA zur Verfügung gestellt und gehen nicht in dessen Eigentum über. Für das IBC-Gebinde wird ein unverzinsliches Depot von CHF 180.00 in Rechnung gestellt. Die Leihgebende dürfen nur durch AGROLA aufgefüllt werden und müssen AGROLA bei erster Aufforderung zurückgegeben werden. Bei Beschädigung, Frembefüllung oder nicht erfolgter Rückgabe wird dem Kunden das Depot nicht oder teilweise rückvergütet. Der Anspruch auf eine Rückerstattung des Depots erlischt 18 Monate nach Lieferung. Für Leihgebende, für welche kein Depot bezahlt wurde, werden bei Beschädigung, Fremdbefüllung oder nicht erfolgte Rückgabe durch AGROLA Fr. 180.– exkl. MwSt. pro IBC in Rechnung gestellt.

#### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesen Fällen von den Vertragsparteien durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

#### **§ 18 Änderung und Abweichung**

Diese AGB ersetzen alle früheren Versionen. Es gelten die AGB in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Abweichungen davon können nur schriftlich vereinbart werden.

#### **§ 19 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für sämtliche Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des Lieferanten zuständig. Dieser Vertrag und alle daraus fliessenden Rechte und Pflichten der Parteien unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Ausgabe November 2025